



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 18.10.2023
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:33 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 27.09.2023
- 3 Bauleitplanung "Gewerbegebiet nördlich der Würzburger Straße"; 1. Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung des Bebauungsplans; hier: Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung
- 4 Haus und Nutzungsordnung Hans-Böhm-Halle
- 5 Kommunalen Wärmeplan der Stadt Wertheim - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 3 KlimaG BW
- 6 Wasserrecht; Neuweisung Wasserschutzgebiet "Zeller Quellstollen"; hier: Beteiligung des Marktes Helmstadt als Träger öffentlicher Belange
- 7 Bauschuttdeponie Helmstadt - Stellungnahme Kanzlei Dr. Vocke
- 8 Dachsanierung Welzbachhalle Holzkirchhausen; Elektroarbeiten; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 9 Neues Tor am Leichenhaus in Holzkirchhausen
- 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Liebler, Daniel ab 20.05 Uhr

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Gäste/Referenten

Glanz, Miriam, Landschaftsarchitektin zu TOP 3 öT

Leimeister, Peter, Dipl.Ing. (FH) zu TOP 3 öT

Seifert, Cornelia zu TOP 3 öT

Wegner, Bertram, Dipl.Ing. (FH) zu TOP 3 öT

Presse

Main-Post Main-Spessart

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
--------------	---

-keine Geschäftsfälle-

Zur Kenntnis genommen

TOP 2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 27.09.2023
--------------	--

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3	Bauleitplanung "Gewerbegebiet nördlich der Würzburger Straße"; 1. Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung des Bebauungsplans; hier: Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses und Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Beteiligung
--------------	--

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 28.07.2021 hatte der Marktgemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den o.g. Bebauungsplan gefasst. Im Zuge der daraufhin vom Tiefbautechnischen Büro Köhl und vom Büro Wegner Stadtplanung aufgenommenen Planungen haben sich (durch anschließend erfolgten Grunderwerb, Erschließungsanforderungen, Herausnahme eines Teilbereichs am westlichen/ortsseitigen Rand des ursprünglichen Bebauungsplans, etc.) Änderungen im räumlichen Umgriff ergeben, die durch eine entsprechende Aktualisierung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses formal umzusetzen sind.

Der Bebauungsplan umfasst nun die Grundstücke mit den Flurnummern: 4487 (Teilstück Flurweg Nord), 5012/1, 5012, 5013/1, 5013, 5014, 5016, 5017, 5019, 5020, 5021, 5023, 5043 (Teilstück des Grabens, setzt sich nach Süden fort), 5047, 5048, 5050, 5051, 5053, 5057, 5058, 5064 (Teilstück Kreisstraße) sowie Fl.Nrn. 699 und 700 der Gemarkung Helmstadt mit einer Gesamtfläche von ca. 13,2 ha.

Die umfangreichen Planungen konnten nun soweit abgeschlossen werden, dass der Vorentwurf fertiggestellt werden konnte, mit dem anschließend die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB, d.h. die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, durchgeführt wird. Vor der Durchführung dieses Verfahrensschrittes wird der Vorentwurf dem Marktgemeinderat zur Billigung vorgelegt und inhaltlich erläutert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den im Aufstellungsbeschluss vom 28.07.2021 festgelegten räumlichen Umgriff des Bebauungsplans gemäß dem Fortgang der Planung zu aktualisieren; der Umgriff umfasst nun die Grundstücke 4487 (Teilstück Flurweg Nord), 5012/1, 5012, 5013/1, 5013, 5014, 5016, 5017, 5019, 5020, 5021, 5023, 5043 (Teilstück des Grabens, setzt sich nach Süden fort), 5047, 5048, 5050, 5051, 5053, 5057, 5058, 5064 (Teilstück Kreisstraße) sowie Fl.Nrn. 699 und 700 der Gemarkung Helmstadt.

Anhand des nun fertiggestellten Vorentwurfs soll die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 2

TOP 4 Haus und Nutzungsordnung Hans-Böhm-Halle
--

Sachverhalt:

Nach dem Umbau des ehemaligen Schwimmbads in eine gemeindliche Mehrzweckhalle wird die Hans-Böhm Halle umfangreich genutzt.

Zum einen als Ausweichquartier des Waldkindergartens, für die Blutspende und Sonderzwecke wie die dort erfolgten Impfungen gegen das Corona Virus.

Zudem wird die Halle von örtlichen und überörtlichen Vereinen, der VGem Helmstadt und durch den Schulverband genutzt.

Ziel des Marktes Helmstadt ist es die Örtlichkeit möglichst vielen Nutzern für soziale und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Eine gewerbliche Nutzung oder Vermietung ist aufgrund der geflossenen Fördergelder nicht zulässig.

Durch die Implementierung des online Buchungssystems ist hat sich die Nutzung mittlerweile recht gut eingespielt.

Dennoch ist der Betrieb der Halle sowohl mit laufenden Kosten (Heizung, Strom) und mit Personalkosten (Bauhof, Hausmeister und Reinigungskraft) verbunden.

Der Beschlussvorlage ist der Vorschlag für eine Haus- und Nutzungsordnung angehängt.

Der Betrieb der Hans-Böhm Halle stellt keine Pflichtaufgabe der Gemeinde dar, weshalb insbesondere der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden sollte.

Dennoch zeigt sich, dass etwa Einzelveranstaltungen wie z.B. Feiern, Generalversammlungen oder Trauungen zu einem erhöhten Aufwand führen.

Der Marktgemeinderat möge über den Entwurf der Hausordnung beraten und beschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Haus- und Nutzungsordnung für die Hans-Böhm-Halle zu genehmigen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Kommunalen Wärmeplan der Stadt Wertheim - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 3 KlimaG BW
--

Sachverhalt:

Die Stadt Wertheim hat im Jahre 2021 ein Ingenieurbüro beauftragt, einen Kommunalen Wärmeplan aufzustellen. Dieser wurde im September 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird nun im Rahmen des Verfahrens die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 16. Oktober 2023 bis Freitag, den 17. November 2023 aus (siehe Bekanntmachung). Die Unterlagen liegen dem Marktgemeinderat Helmstadt in der Anlage zur Kenntnisnahme bei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im o. g. Verfahren keine Stellungnahme abzugeben.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Wasserrecht; Neuausweisung Wasserschutzgebiet "Zeller Quellstollen"; hier: Beteiligung des Marktes Helmstadt als Träger öffentlicher Belange
--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 16.09.2023 wurde vom Landratsamt Würzburg das Schreiben der dortigen unteren Wasserrechtsbehörde übermittelt, mit dem die Gemeinde darüber informiert wurde, dass die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH die Antragsunterlagen für die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Sicherung der Trinkwassergewinnung aus den „Zeller Quellstollen“ eingereicht hat.

Dem Markt Helmstadt wird in diesem Zuge Gelegenheit gegeben, zum geplanten Wasserschutzgebiet bis zum 20.10.2023 Stellung zu nehmen.

Für den Markt Helmstadt wird ab Seite 83 (Deponievorhaben) und ab Seite 84 (Gipsabbau) des Erläuterungsberichts eine Risikobewertung abgegeben die im folgenden lediglich auszugsweise zitiert wird. Die vollständigen Unterlagen werden bei der folgenden Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt.

Deponievorhaben ab Seite 83

„Mit der geplanten DKI-Deponie ergibt sich gegenüber der bereits genehmigten Verfüllung mit LAGA Z 2-Fremdmaterial eine deutliche Verbesserung für den Grundwasserschutz, sofern die Errichtung und der Betrieb der DK I-Deponie nach den Vorgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung; DepV, 2009) und die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, 2020) eingehalten werden und die anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer ordnungsgemäß entsorgt und nicht als Prozesswasser verwendet oder versickert werden. Des Weiteren ist ein Haverieplan mit u. a. festgelegten Auslöseschwellenwerten für den bestehenden Tontagebau Helmstadt mit Verfüllung von LAGA Z 2-Fremdmaterial und der geplanten DK I-Deponie erforderlich.“[...]

Gipsabbau ab Seite 84

„Eine abschließende Abschätzung der von dem geplanten Bergwerk ausgehenden Gefährdungen auf die Wassergewinnungsanlagen ist derzeit nicht möglich. Gemäß Ziffer 1.6 (Verbot von untertägigen Eingriffen in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen) der vorgeschlagenen Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Zeller Stollen ist das geplante Bergwerk Altertheim verboten. Ob eine Befreiung in Betracht von dem Verbot nach Maßgabe

einer Einzelfallprüfung in Betracht käme, kann daher derzeit noch nicht beurteilt werden. Sie käme nur in Betracht, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass keine irreversiblen Beeinträchtigungen der Grundwasserströmungsverhältnisse eintreten, die nicht durch eine ausreichende Grundwasserneubildung kompensiert werden können, um eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Stadt Würzburg über das Wasserwerk Zeller Stollen zu gewährleisten. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte des Bergwerkbetreibers bzw. des Berechtigungsinhabers ist damit nicht verbunden. Schon derzeit muss die zuständige Bergbehörde bei einer Betriebsplanzulassung den Belangen des Grundwasserschutzes nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Rechnung tragen. Das gilt unabhängig davon, ob die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb eines bereits festgelegten Schutzgebiets befindet. Bei dieser Abwägung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Daseinsvorsorgeaufgabe von hohem Gewicht ist (§ 50 Abs. 1 WHG). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes im Regelfall mit einer Benutzung des Grundwassers im Sinne des § 9 WHG verbunden sein wird. Hier sind die Belange des Trinkwasserschutzes ebenfalls zu berücksichtigen.“[...] Seite 86.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Beschlussfassung zurückzustellen.

Zurückgestellt

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7 Bauschuttdeponie Helmstadt - Stellungnahme Kanzlei Dr. Vocke
--

Sachverhalt:

Nach dem Bürgerentscheid im Jahr 2021 hat der Marktgemeinderat verschiedene rechtliche Mittel gegen die damaligen Deponieplanungen ausgeschöpft.

Unter anderem wurde eine Petition an den bayerischen Landtag gesandt, die dort behandelt wurde.

Weiterhin wurden verschiedene Einwendungen gegen die bestehenden Planungen vorgebracht.

Diese Einwendungen sind im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden und finden im Planfeststellungsbescheid Niederschlag.

Sowohl das Wasserwirtschaftsamt, als auch der Antragsteller des Wasserschutzgebietes „Zeller Quellstollen“ haben sich deutlich geäußert, dass von der momentan genehmigten Verfüllung der bestehenden Grube mit Z-2 Material eine höhere Gefährdung für das Grundwasser entsteht, als mit der planfestgestellten Verfüllung mit DK-1 Material. Dies resultiert aus den wesentlich erhöhten Sicherheitsvorkehrungen.

Bei der ursprünglich geplanten Z-2 Verfüllung war keine technische Barriere und keine Fremdüberwachung etc. vorgesehen.

Der Markt Helmstadt hat die Kanzlei Dr.Vocke mit einer Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage gegen den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss beauftragt.

Diese ist den Sitzungsunterlagen beigelegt und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Klage kaum Aussicht auf Erfolg hat. Dies unabhängig davon, dass diese den Schutz des Grundwassers nach Ansicht der Fachbehörden konterkarieren würde.

Nach Auffassung der Kanzlei Dr. Vocke ist der Markt Helmstadt nach dem Bürgerentscheid nicht verpflichtet aussichtslose Klageverfahren zu betreiben und verweist auf das Kostenrisiko:

„Das Kostenrisiko einer von Beginn an unbegründeten Klage ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn bekannt ist, dass diese von vornherein keine Erfolgsaussichten hat.“ Schreiben der Kanzlei Dr. Vocke vom 10.10.2023

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, gegen den Planfeststellungsbeschluss der geänderten Planung ein Klageverfahren anzustreben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 4 Nein 10 Anwesend 14

TOP 8 Dachsanierung Welzbachhalle Holzkirchhausen; Elektroarbeiten; hier. Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Für die anstehenden Maßnahmen im Rahmen der Dachsanierung der Welzbachhalle Holzkirchhausen hat das beauftragte Büro Rösch Hanisch Architekten die Ausschreibung der Elektroarbeiten durchgeführt.

Hierzu wurden insgesamt fünf Firmen um Abgabe eines Angebots gebeten, worauf folgende zwei Angebote eingegangen sind (Firmen nach Alphabet, Preise brutto nach Höhe):

Angebot A: Fa. Pixis, Gerbrunn

Angebot B: Fa. Schott, Würzburg

Angebotspreis A: 42.367,28 €

Angebotspreis B: 44.868,15 €

Das Ergebnis der Angebotseröffnung wird hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Zur Kenntnis genommen

TOP 9 Neues Tor am Leichenhaus in Holzkirchhausen
--

Sachverhalt:

Das alte Tor am Leichenhaus in Holzkirchhausen schließt nicht mehr. Weiterhin befindet sich zwischen Türe und Boden ein Spalt von mehreren Zentimetern, durch den Tiere wie z. B. Mäuse ungehindert ins Innere gelangen können, auch Schmutz vor allem Laub verunreinigen das Innere des Leichenhauses.

Da das alte Tor am Leichenhaus bereits 50 Jahre alt ist, wurde ein Angebot für ein neues Tor eingeholt. Es liegt ein Angebot der Schreinerei Streitenberger, Helmstadt vom 25.09.2023 vor; dieses beläuft sich auf 10.100,72 € brutto.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 10.100,72 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☒ im	Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.7501.9450
	☒ einmalig ☐ laufend	
☒	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung: 10.000,00 €	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	☐ einmalig ☐ laufend	
	☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
	☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
	☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Beschlussfassung zurückzustellen.

Zurückgestellt

Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

-keine Geschäftsfälle-

Tobias Klemmt
Vorsitzender

Matthias Haber
Schriftführer